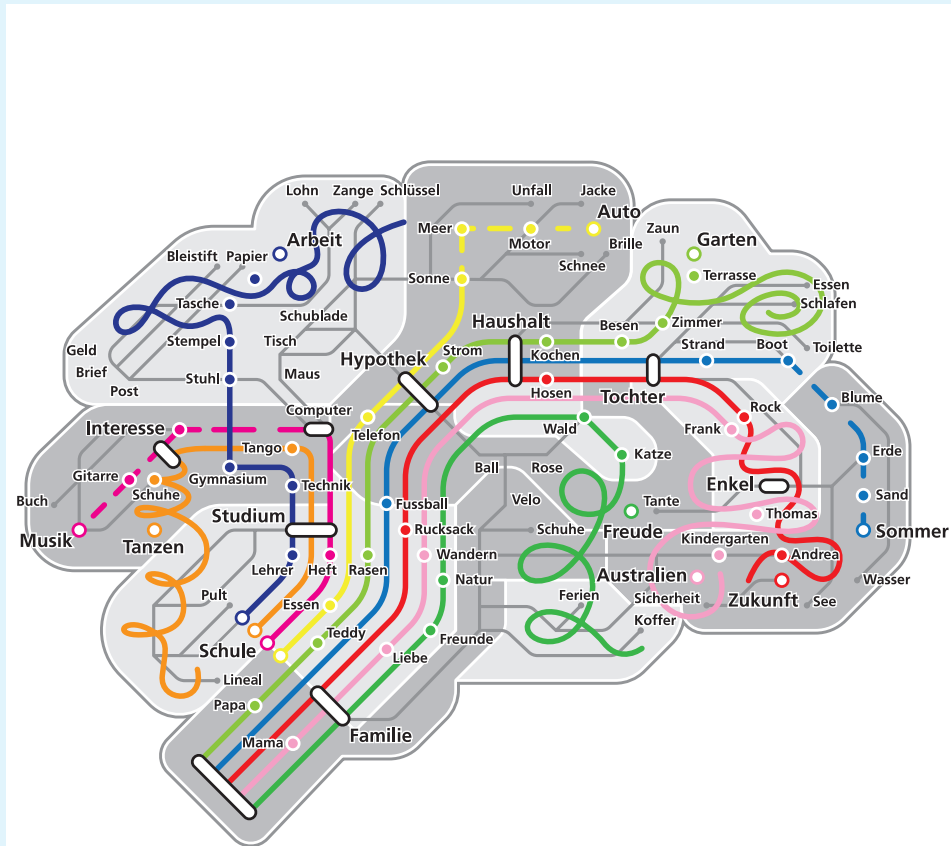


FORSCHEN GEGEN DAS VERGESSEN

Die Stiftung Synapsis bezweckt die Unterstützung der Erforschung der Demenz-Erkrankungen, insbesondere Alzheimer, und anderer neurodegenerativer Krankheiten.

Sie sensibilisiert die schweizerische Bevölkerung betreffend der gesellschaftlichen Tragweite der Demenz-Erkrankungen und informiert die Allgemeinheit über den Stand der Forschung.

Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.



DEIN LEBEN

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Kann ich in meinem Testament über meinen Nachlass frei verfügen?

Ja und nein. Sie können über die verfügbare Quote frei bestimmen. Die Pflichterben geniessen einen gewissen Schutz. Sie sollten die Pflichtteile Ihrer Kinder und Ehegatten beachten, um mögliche unangenehme Auseinandersetzungen zu vermeiden. Der Anteil, der jedoch über diese Pflichtteile hinausgeht, ist frei. Sie können diesen beispielsweise einer vertrauenswürdigen Organisation vermachen oder beliebigen Personen zukommen lassen.

Können Ehepartner ein gemeinsames Testament erstellen?

Nein. Das Testament gilt nur für die Person, die es verfasst. Für Ehepartner oder Lebenspartner empfiehlt sich - sofern eine gemeinsame Lösung gewünscht ist - ein Erbvertrag.

Kann ich der Demenz Forschung Schweiz - Stiftung Synapsis vorschreiben, wie mein Vermächtnis eingesetzt wird?

Ja, das können Sie. Es wird jedoch angeraten, die Auflagen nicht zu eng zu formulieren, da sich die Umstände schnell ändern können. Auf Wunsch informieren wir Sie in einem persönlichen Gespräch über unsere Stiftungstätigkeit.

Als gemeinnützige Stiftung schweizerischen Rechts ist die Stiftung Synapsis steuerbefreit.

Demenz Forschung Schweiz - Stiftung Synapsis

Josefstrasse 92
8005 Zürich
Telefon 044 271 35 11
www.demenz-forschung.ch
info@demenz-forschung.ch



Spendenkonto

Postfinance:
85-678574-7

IBAN:
CH31 0900 0000 8567 8574 7

www.demenz-forschung.ch



DEMENZ FORSCHUNG



STIFTUNG SYNAPSIS SCHWEIZ

EIN LEBEN LANG UND DARÜBER HINAUS GUTES TUN

Erbschaft und Legate



WARUM EINE ERBSCHAFT ODER LEGAT FÜR DIE DEMENZ-FORSCHUNG?

Immer mehr Menschen in der Schweiz sind von einer Demenzerkrankung betroffen. Bis ins Jahr 2050 ist mit 315'400 Erkrankten zu rechnen, falls bis dahin keine wirkungsvolle Therapie gefunden wird. Die genauen Mechanismen, die hinter der Entstehung von Alzheimer und weiteren Demenzen stehen, sind bis heute weitgehend unbekannt. Bisherige Forschungsergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass die Krankheit bis zu über 20 Jahren vor den ersten Symptomen ihren Anfang nimmt. Zudem geht die Wissenschaft heute davon aus, dass mehrere Faktoren an der Entstehung einer Demenz beteiligt sein könnten. Helfen Sie uns, auch nachfolgende Generationen zu unterstützen, indem Sie uns mit einer Erbschaft oder einem Legat in Ihrem Testament berücksichtigen.

Was muss ich wissen?

Mit der **Erbrechtsrevision per 1. Januar 2023** erhöht sich die freie Quote neu auf mindestens $\frac{1}{2}$ des Vermögens, je nach Familienkonstellation auch mehr. Es gibt Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf das Erbe haben. Dies sind direkte Nachkommen, der Ehegatte sowie eingetragene Partner bzw. Partnerinnen. Neu steht den Eltern kein Pflichtteil mehr zu, d.h. sie können im Testament vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteil

kann den gesetzlichen Erben in der Regel nicht entzogen, d.h. also auch nicht im Testament verändert werden. Die Vorteile der erhöhten freien Quote nutzen Sie, indem Sie ein Testament verfassen. Mit dem Testament bestimmen Sie, wem Sie die nicht pflichtteilgeschützten Vermögensanteile zukommen lassen möchten. Sie können sowohl natürliche wie auch juristische Personen wie Firmen, Vereine und Stiftungen berücksichtigen. Wenn Sie kein Testament oder keinen Erbvertrag aufsetzen, wird Ihr Nachlass gemäss der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Unter Umständen geht dabei der Nachlass an den Staat.

Wie kann ich die Demenz Forschung Schweiz – Stiftung Synapsis berücksichtigen?

Mit einem Legat vermachen Sie einer bestimmten Person oder Institution eine vorbestimmte Summe oder Sachwerte Ihrer Wahl. Dazu bestimmen Sie handschriftlich in Ihrem Testament einen festen Betrag, resp. eine Quote oder einen Sachwert, mit dem Sie uns nach Ihrem Tod unterstützen möchten.



WIE VERFASSE ICH EIN TESTAMENT?

Ein Testament muss von Ihnen (Sie sind die Erblasserin bzw. der Erblasser) persönlich vollständig von Hand geschrieben sein. Alternativ ist eine öffentliche Beurkundung möglich.

Ihr Testament muss, neben Anordnungen zum Nachlass, die folgenden Teile enthalten, damit es rechtsgültig ist:

- Ortsangabe
- Genaues Datum
- Ihr Vor- und Nachname
- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Unterschrift (am Ende des Dokuments)

Als Titel des Papiers können Sie «Testament» oder «Letzter Wille» oder «Letztwillige Verfügung» einsetzen.

Grundsätzlich können Sie alle Sachwerte (zum Beispiel Gegenstände, Immobilien, Schmuck, wertvolle Sammlungen) und Vermögen (Sparkapital, Wertschriften, Lebensversicherungen) vermachen. Von einem Vermächtnis ist eine Erbeinsetzung zu unterscheiden. Bei dieser wird eine Person mit einer bestimmten Quote am Nachlass beteiligt. Sie haftet, anders als ein Vermächtnisnehmer, auch für Ihre Schulden.

Denn das Vermögen wie auch Beziehungen ändern sich. Wegen der Erbschaftsrevision ist eine allfällige Anpassung besonders wichtig. Wer unsicher ist, kann einen Anwalt oder Notar konsultieren.

Jede urteilsfähige Person ab dem 18. Lebensjahr kann ein Testament verfassen. Ein Testament kann jederzeit neu erstellt werden. Es lohnt sich zudem, letztwillige Verfügungen alle paar Jahre zu überprüfen.

Erbrechtsrevision: So ändern sich die Pflichtteile ab 2023

Hinterbliebene	Gesetzliche Erbaufteilung ³	Pflichtteile und freie Quote (heute)	Pflichtteile und freie Quote (nach der Revision)
Ehegatte und Kinder	Ehegatte $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Nachkommen ¹	Ehegatte $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{8}$ Freie Quote Nachkommen ¹ $\frac{3}{8}$	Ehegatte $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{2}$ Freie Quote Nachkommen ¹ $\frac{1}{4}$
Nur Kinder	Nachkommen ¹ $\frac{1}{1}$	Nachkommen ¹ $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{4}$ Freie Quote	Nachkommen ¹ $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Freie Quote
Ehegatte und Eltern	Eltern ² $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$ Ehegatte	Eltern ² $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{2}$ Freie Quote Ehegatte $\frac{3}{8}$	Ehegatte $\frac{3}{8}$ $\frac{5}{8}$ Freie Quote
Nur Eltern	Eltern ² $\frac{1}{1}$	Eltern ² $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Freie Quote	$\frac{1}{1}$ Freie Quote
1 Elternteil und Geschwister	Elternteil $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Geschwister ²	Elternteil $\frac{1}{4}$ $\frac{3}{4}$ Freie Quote	$\frac{1}{1}$ Freie Quote

1 Kinder zu gleichen Teilen. Anstelle der verstorbenen Kinder die Enkel oder Urenkel
 2 Zu gleichen Teilen
 3 So wird das Nachlassvermögen sowohl heute als auch nach der Revision aufgeteilt, falls die verstorbene Person kein Testament hinterlässt.